



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2), Abschnitt D (Weißenthurm – Riedstadt)

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F.– Nachbeteiligung für die Trassenkorridoranpassungen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Cramberg, Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim aus der Beteiligungsphase 2018

Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig. Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das UVPG in der Fassung vom 24.2.2010 (BGBl. I S.94) mit den auf Grundlage des Artikels 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) vorgenommenen Änderungen.

Die Bundesnetzagentur hat vom 21.06.2018 bis zum 20.08.2018 die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt und im September 2019 einen Termin zur Erörterung gemäß § 10 NABEG über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durchgeführt. Die Beteiligten haben Hinweise und Alternativvorschläge eingereicht, aus denen die Bundesnetzagentur im Ergebnis des Erörterungstermins Prüfaufträge für die Vorhabenträger abgeleitet hat.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur nach erfolgter Prüfung entsprechende Unterlagen eingereicht.

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat Unterlagen für die Trassenkorridoranpassungen in den Bereichen Cramberg, Hünfelden, Hünstetten, Idstein, Eppstein und Hofheim erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind. Aufgrund der damit verbundenen teilweisen Änderung des ursprünglichen Antragsgegenstandes erfolgt hierzu nunmehr eine nochmalige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich dieser Unterlagen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom **31.08.2020 bis einschließlich 30.09.2020** gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Die Unterlagen zum Vorhaben finden Sie im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben2-d.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o. g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an Vorhaben2@BNetzA.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu diesen Trassenkorridoranpassungen vom Beginn der Auslegung am 31.08.2020 bis zum 02.11.2020 äußern.

Alle bisher im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bleiben vollumfänglich bestehen. Sie müssen nicht erneut eingebracht werden.

Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSiG.

Die Einwendungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannten Trassenkorridoranpassungen beziehen, sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- vorzugsweise elektronisch per **Onlineformular** (Link unter www.netzausbau.de/beteiligung2-d)
- **schriftlich** an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt D)
- per **E-Mail** an vorhaben2@bnetza.de

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Die Einwendungen werden zwecks Erwidern in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden dann auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Äußerungen, die sich nicht auf die in den ausgelegten Unterlagen bezeichneten Trassenkorridoranpassungen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen der Trassenkorridoranpassungen über die Umweltauswirkungen des Vorhaben 2, Abschnitt D

Für jede Trassenkorridoranpassung ist der Aufbau der Unterlagen gleich. Sie finden die Umweltauswirkungen immer in den nachstehend aufgeführten Stellen.

Angaben über die Umweltauswirkungen, die sich auf die in den ausgelegten Unterlagen benannten Trassenkorridoranpassungen und Alternativen beziehen, finden Sie insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (im Kapitel 5 „Umweltbericht der Vorhabenträgerin“ und Anhänge A und B) nebst Anlagen, in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung (als Anlage I) und in der artenschutzrechtlichen Prognose zur Trassenkorridoranpassung (als Anlage II).

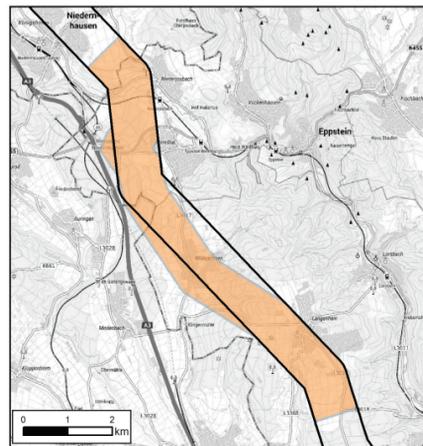
Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin (Kapitel 5) zur Strategischen Umweltprüfung einer jeden Trassenkorridoranpassung enthält vorliegend die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung dargelegt (als Anlage I).

In der Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 6 und Anhang C) wird zudem die Übereinstimmung der Trassenkorridore mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Soweit sich bereits erörterte Inhalte der ursprünglichen Unterlagen gemäß § 8 NABEG auf diese kleinräumigen Alternativen erstrecken, sind diese Unterlagen nicht erneut ausgelegt. Ungehindert dessen können diese Unterlagen auf unserer Website unter www.netzausbau.de/beteiligung2-d eingesehen werden.

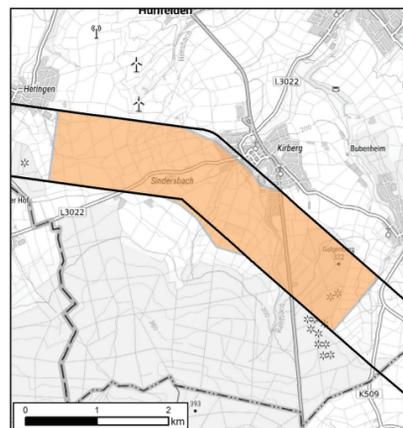
Der Präsident



Trassenkorridoranpassung, Wildsachsen TKS 01-076; 01-077; 01-078

Es handelt sich um kleinräumige Alternativen im Bereich Hofheim, Wildsachsen, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden können.

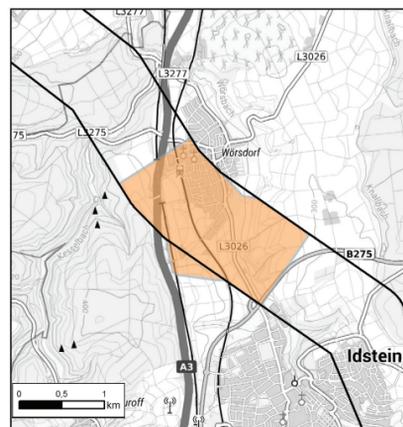
Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-075 bis 01-084 des Vorhabenträgers verläuft in südlicher Richtung im Westen an Bremthal vorbei und knickt dann nördlich von Auringen südöstlich ab. Die nun vorgeschlagene Anpassung beginnt auf der Höhe der Autobahnanschlussstelle 46 Wiesbaden/Niedernhausen. Sie endet etwas südlich des Ortes Langenhain. Diese Anpassung sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-075a bis 01-084a nach Westen vor.



Trassenkorridoranpassung, Kirberg TKS 01-051a bis 01-054a

Es handelt sich um eine kleinräumige Alternative im Bereich Kirberg, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden kann.

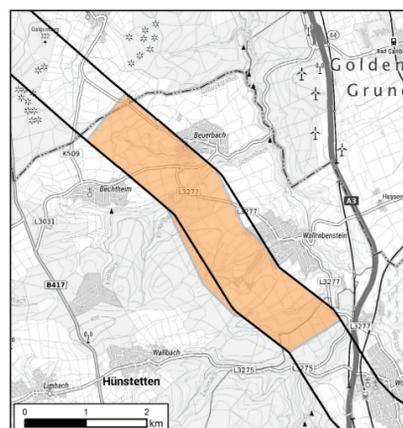
Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-052; 01-053; 01-054 des Vorhabenträgers verläuft in südwestlicher Richtung an der Ortschaft Kirberg vorbei. Die nun vorgeschlagene Anpassung sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-051a bis 01-054a nach Süden vor.



Trassenkorridoranpassung, Idstein TKS 01-063; 01-064

Es handelt sich um eine kleinräumige Alternative im Bereich Idstein, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden kann.

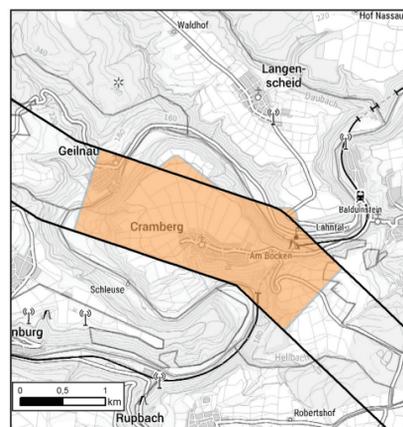
Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-063; 01-064 des Vorhabenträgers verläuft in südwestlicher Richtung an Idstein-Wörsdorf vorbei. Die nun vorgeschlagene Anpassung beginnt zwischen der Bundesautobahn 3 bzw. der Bahnstrecke und endet kurz vor der Straße am Wermutsgraben Höhe Wallrabenstein. Diese Anpassung in Form eines Dreiecks sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-063a; 01-064a nach Süden vor.



Trassenkorridoranpassung, Hünstetten TKS 01-057a bis 01-061a

Es handelt sich um eine kleinräumige Alternative im Bereich Hünstetten, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden kann.

Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-57; 01-058; 01-059; 01-060 und 01-061 des Vorhabenträgers verläuft in südwestlicher Richtung zwischen den Ortschaften Beuerbach und Bechtheim westlich an Wallrabenstein vorbei. Die vorgeschlagene Anpassung auf der Höhe Wallrabenstein sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-057a bis 01-061a nach Südwesten vor.



Trassenkorridoranpassungen, Cramberg Trassenkorridorsegmente (TKS) 01-036a; 01-037a; 01-038a

Es handelt sich um kleinräumige Alternativen im Bereich Cramberg, welche durch die beantragte Anpassung des Korridors in der Bundesfachplanung in der Planfeststellung noch näher geprüft werden können.

Der ursprüngliche Vorschlagskorridor (TKS) 01-036; 01-037; 01-038 des Vorhabenträgers verläuft in westlicher Richtung über die Ortschaften Geilnau und Cramberg. Er schwenkt danach Richtung Südwesten ab. Die nun vorgeschlagene Anpassung sieht eine kleinräumige Erweiterung der TKS 01-036a; 01-037a nach Nordosten in Richtung Lahn in Form eines flachen Dreiecks und die Erweiterung des TKS 01-038a ebenfalls in Form eines flachen Dreiecks in Richtung Langenscheid vor.

